

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-63469](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-63469)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Vorauszahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VIII. Jahrgang.

Freitag, den 5. December 1851.

N^o 97.

Landtag.

Während der Landtag die Arbeit seiner Ausschüsse abwartet und keine öffentlichen Sitzungen hält, haben wir Zeit und Muße, die Vorlagen zu besprechen, von deren Erledigung zum Heil oder Unheil des Landes unsere nächste Zukunft abhängt, ob das Jahr 1848 nutzlos an uns vorübergegangen sein soll, oder welche Summe von Volksrecht und Anwartschaft auf eine bessere Staatswirthschaft uns aufrecht erhalten bleiben wird.

Die wichtigste Vorlage *) ist:

I. Die Vorlage über Anbahnung einer Revision des Staatsgrundgesetzes.

Was diese Vorlage im Eingange besagt, können wir kurz in Folgendem zusammenfassen: Das Staatsgrundgesetz wird in der gewohnten Weise für ein übereiltes Machwerk erklärt; (übereilt? nachdem wir 30 Jahre lang lammegebuldig darauf gewartet und den Vorbereitungen zugesehen hatten?) — dann werden die bekannten Bundesbeschlüsse in ihrer ganzen Länge wörtlich mitgetheilt, und — (obgleich jetzt schon Jedermann weiß, daß dieselben so ziemlich jede beliebige Auslegung zulassen) — wird nackt der Satz daran geknüpft, daß die Revision des Staatsgrundgesetzes also nicht bloß „aus Rücksichten einer verständigen inneren Politik“ — (dieser selbstgefällige Ausdruck

*) Aus der Eröffnungsrede wüßten wir weiter nichts Bemerkenswerthes hervorzuheben, als daß über die bedenkliche Frage wegen Anerkennung des Bundestags mit der Bemerkung hinweggegangen wird: der Bundestag sei von Oldenburg beschied worden, und daß das Wort „Unterthanen“ darin vorkommt, welches seit 1848 ziemlich außer Gebrauch gekommen war.

kommt zweimal vor) — sich empfehle, sondern außerdem auf einem Gebote beruhe, bei welchem es nicht mehr in Frage kommen kann, ob ihm Folge zu leisten sei. — (Der Senat der freien Stadt Bremen nahm bekanntlich gegen seine Bürgerschaft den Mund anfänglich viel voller, ist aber seitdem recht kleinlaut geworden.) — Von einmarschirenden Oestreichern und dergleichen steht zu unserer Freude und Beruhigung doch nichts in dem Ministerialschreiben. Für die Revision ist dann der verfassungsmäßige Weg (Art. 242 des Staatsgrundgesetzes), nämlich Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen auf zwei Landtagen, zu weit- aussehend und, (wie hinzugefügt wird) von ebenso zweifelhaftem Erfolg. (Das heißt wohl: das Land würde Diejenigen nicht wieder wählen, welche das erste Mal zu viel wegrevidirt hätten. Damit stände es dann freilich etwas in Widerspruch, wenn vorher sehr volksfreundlich gesagt wurde, es komme darauf an, die Ueberzeugung zu gewinnen, ob die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes den Wünschen und Reigungen des Volkes entsprechen.) Der Antrag des Staatsministeriums lautet schließlich:

Der Landtag wolle zum Staatsgrundgesetze den transitorischen Zusatz annehmen:

„Gegenwärtiges Staatsgrundgesetz soll auf dem im Jahre 1852 einzuberufenden allgemeinen Landtage im einfachen Wege der Gesetzgebung“ — (also durch einmaligen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit) — „einer Revision unterzogen werden.“

Also: Heute ist gut Wetter für uns! darum: „Sturm!“ und das ganze Gebäude in einem Anlaufe erobert! Aber in dem Revisionsheere befinden sich

dennoch Manche, die noch nicht völlig eindisciplinirt sind, und die vorher gern wissen möchten, wie weit dem eroberten Gegenstande Pardon gegeben werden wird, oder ob Alles niedergemacht werden soll. Diesen soll Genüge geleistet werden; und es folgt deshalb eine Art von Revisionsrepertoire, aber in sehr allgemeinen Umrissen und in einer Ausdrucksweise, welche nicht Jedem gleich verständlich sein möchte. Wir verzeichnen den Inhalt kurz folgendermaßen, indem wir zuvor den Leser noch darauf aufmerksam machen, daß der an mehreren Stellen vorkommende Satz: es sei Dieses oder Jenes besser einem Specialgesetze zu überlassen, zwar eine freundliche Miene annimmt und so gelinde gefaßt ist, daß man kaum etwas Schlimmes dahinter vermuthen sollte; daß derselbe aber nichtsdestoweniger die Höhle mit dem Löwenrachen ist, woraus nicht wiederkehrt, was davon verschlungen wurde. Denn da Gesetze bekanntlich, in Folge des auf Bitten so vieler treuer Unterthanen eingeführten absoluten Vetos, nicht anders zu Stande kommen können, als wenn das Ministerium seine Zustimmung giebt, so hat der Satz: „ist besser einem Specialgesetze vorzubehalten“, die unangenehme Bedeutung: wird aus dem Staatsgrundgesetze gestrichen, und wird der Vergessenheit übergeben, so lange es den Herren Ministern gefällt.

In diesen fatalen Kästen sollen nun geworfen werden (— hilf Himmel! —) alle Bestimmungen über die neue Gerichtsorganisation, Zuständigkeit der Gerichte und namentlich Trennung des Richteramtes von den (abhängigen) Verwaltungsbehörden (Art. 105—115). Ob auch die Geschworenengerichte und das öffentliche mündliche Gerichtsverfahren? ersieht man nicht genau; — sodann die Bestimmung über die Anstellung der Staatsdiener auf Kündigung, Art. 24 und mehrere andere Artikel „desselben Abschnittes“, möglicher Weise also auch z. B. die Vorschriften des Art. 22 über Unabhängigkeit des Richteramtes (!) — ferner die im Abschnitt von dem Schulwesen gegebenen Bestimmungen „über rein praktische Fragen“ — (welche sind das? Manche Leute finden alle Bestimmungen der Art. 83 bis 99 sehr praktisch!) — endlich auch noch die unschuldige Civilehe und die Führung der bisherigen Kirchenbücher durch bürgerliche Behörden, Art. 146 und 147.

Ganz in Frage gestellt und einer neuen Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und dem

Landtage überwiesen bleiben die **Grundrechte des Volks**, also z. B. die Gleichheit vor dem Gesetz — Aufhebung der Standesvorrechte — Gleichberechtigung zu öffentlichen Aemtern — bürgerliche Gleichberechtigung aller Confessionen (z. B. der Juden) — Gleichheit der Militärpflicht — Aufhebung aller Ausnahmegerichte — grundgesetzliche Garantie gegen willkürliche Verhaftung, Haussuchung und Papierdurchsuchung — Briefgeheimniß — Aufhebung der Todesstrafe, der körperlichen Züchtigung, der Vermögensconfiskation u. s. w. — Pressfreiheit — Petitionsrecht — Recht der Volksversammlung — Vereinsrecht — Auswanderungsfreiheit — Beschränkung der Ertheilung von Handels- und Gewerbsprivilegien — Mittheilung der Entscheidungsgründe von den Verwaltungsbehörden — Aufhebung des Jagdrechts — Regulirung des Abgabewesens u. s. w. u. s. w. — Was würde dafür das Jahr 1852 an die Stelle setzen!!

In „fernere Erwägung“ soll gezogen werden: das Verhältniß der Kirche zum Staat — das Institut der drei Provinziallandtage — das ständische Steuerbewilligungsrecht — die ständische Genehmigung oder Bestätigung abgeschlossener Staatsverträge (Art. 27 leidigen Andenkens aus der Zeit der preussischen Union) — und die Regierungsnachfolge beim Aussterben des Großherzoglichen Mannsstammes.

Zulezt kommt denn die Quelle alles Uebels: das Wahlgesetz! Wie es damit eigentlich werden soll, ist nicht gesagt. Anders soll es werden; besser natürlich auch. „Abspiegelung der organischen Gliederung des Volks“, also vermuthlich: Corporativstände vermoderten Andenkens.

Wer das Alles an einem Tage für den Beobachter zu berichten hat, dem ist, als wandle er zwischen Leichen und Grabgespenstern!

(Fortsetzung nächstens.)

Aus der Landes Synode.

Achte Sitzung. (Sonntag Abend, den 23.) Auf Antrag des Abg. Wibel votirte die Versammlung zuerst der Gemeinde Schweiburg ihren Dank für das der Landeskirche gebrachte Opfer und für die dadurch bezeugte ehrenwerthe Bereitwilligkeit, der Ausführung der neuen Kirchenverfassung keinerlei Schwierigkeiten zu machen.

Dann wurde das neulich beschlossene Gesetz über die Stolgebühren in zweiter Lesung angenommen.

Hierauf folgte der Ausschussbericht über einen Antrag des Kirchenraths zu Oldorf, durch den Abg. Bödel vorgetragen.

Der Antrag ging dahin: die durch die neue Kirchenverfassung aufgehobenen Stolgebühren, deren Betrag in dieser Gemeinde nur zu 12 Thaler berechnet ist, ohne Entschädigung des Pfarrers wegfällen zu lassen, was nach Art. 127 bei neu besetzten Pfarrämtern mit Zustimmung der Synode geschehen kann. Obgleich der Pfarrer, dem dies bei seiner Wahl zur Bedingung gemacht worden, damit zufrieden war, fand dennoch der vom Ausschusse bevorwortete Antrag einigen Widerspruch, indem die Herren Pfarrer Müssen, Pfarrer Closter (vom Oberkirchenrathsstische) und der Abg. Barnstedt sich für die Verweigerung der Genehmigung aussprachen. In namentlicher Abstimmung wurde dieselbe jedoch mit 15 gegen 7 Stimmen ertheilt.

Ein Antrag der Gemeinde Sessenhamm, welcher die Aufhebung und Abänderung einer von der vorigen Synode gefällten Entscheidung beabsichtigte, wurde als unstatthaft abgewiesen.

Hierauf kam ein Antrag des Kirchenausschusses zu Waddewarden an die Reihe, worüber der Abg. Bödel gleichfalls den Ausschussbericht erstattete. Der Gegenstand schien nicht ohne Schwierigkeiten zu sein. In der Gemeinde Oldorf, wo früher zwei Predigerstellen gewesen, von denen die eine eingegangen war, hatte man seit Jahren über die Verwendung der Einkünfte der eingegangenen Stelle unterhandelt. Zuletzt war vom alten Consistorium eine Entscheidung abgegeben, wonach ein Theil jener Einkünfte einen Predigerwittwenfonds bilden sollte, das Meiste zur Verbesserung der jetzigen Pfarrstelle, und nur Weniges zu Schul- und andern Gemeindefwecken angewiesen war. Nach stattgehabter neuer Besetzung des Pfarramts wollte nun die Gemeinde eine andere Regulirung. — Zuerst stand zur Frage, ob die Angelegenheit spruchreif sei, ob die Synode, so kurz vor ihrem Schlusse, genügende Zeit habe, auf die Entscheidung der Sache einzugehen, und ob namentlich die Rechtsfrage über die Kompetenz der Synode in allen Beziehungen genug erörtert sei? Die Versammlung bejahte diese Frage mit 13 gegen 9 Stimmen. Sodann entschied sich die Synode hinsichtlich mehrerer Punkte der Petition nach den Vorschlägen des Ausschussberichts für Verweisung der Entscheidung an den Oberkirchenrath, an den Gemeindekirchenrath und an die Gemeindeversammlung, ertheilte aber zu einer Umwandlung einiger Führen und anderen Leistungen an die Pfarre in eine feste Geldsumme ihre Genehmigung, und verwarf den Antrag auf Wiedereinziehung der Predigerwittwenstiftung. Bestrittener war die Frage: ob eine der ersten Predigerstellen vom Consistorium zugewiesene Vermehrung ihres

Einkommens von etwa 200 Thlr. jährlich aus Zinsen und Landheuer dem neu erwählten Pfarrer verbleiben müsse oder nicht? Entscheidend schien dabei die Erwägung, daß das Einkommen der Pfarrstelle, welches gegenwärtig zu 1500 Thlr. angeschlagen ist, in einer Gemeinde von höchstens 1000 Seelen wohl eine Verminderung erleiden könne, so wenig man im Allgemeinen eine derartige Verringerung bevorzugen wollte, und die Genehmigung wurde mit 15 gegen 7 Stimmen ertheilt.

Ueber die Verhandlungen der 2 letzten Sitzungen, am Montag, den 24., ist bereits in vorigen Nr. berichtet.

Zum Schluß erklärte der Oberkirchenrath, daß er gegen sämtliche von dieser Synode gefaßten Beschlüsse keinerlei Bedenken (Artikel 69 der Kirchenverfassung) zu äußern Veranlassung habe.

Nachtgedanken eines reactionären Landtagsabgeordneten.

Zwei Drittheile der Stimmen werden wir haben, wenn ich für die Revision mitstimme. — Ich? — Nun ja, ich! Bin ich denn nicht ein Gegner des Staatsgrundgesetzes, welches so viele mir verhasste Neuerungen einführen will? Und endlich bin ich nun in den Landtag gekommen! Wie oft stand ich auf der Wahl, glaubte mich schon am Ziele, aber immer verteilten die Teufelskerle von Demokraten meine Hoffnungen. — Es war doch ein kluger Streich von der Oldenburger Zeitung, so trocken zu erzählen, man sei in Oldenburg nur da rüber noch in Zweifel, ob die Bundeskommissäre allein kommen würden, oder an der Spitze einiger östreichischen Bataillons. Jeder Vernünftige weiß freilich, daß das nichts als Wind war; aber wie viele dumme Leute sind doch dadurch eingeschüchtert worden — und unser ist nun der Sieg! Unser der Sieg! — Was war das für ein schöner Moment bei der Eröffnung des Landtags! — Die Minister mit den Ordenssternen und Goldstickereien und dem freundlichen Kopfnicken gegen uns, die sie ihre Freunde nennen. Und wie feierlich unsere Beidigung! als wir Alle mit erhobener Hand aufstanden und aus einem Munde sprachen: **so wahr mir Gott helfe!** — Diese Worte wollen mir gar nicht wieder aus den Gedanken, zumal diese Nacht nicht, und morgen ist doch schon die wichtige Abstimmung. — Ich hat zuvor wohl nie daran gedacht, daß man diesen Abgeordneteneid leisten muß. — Wie fröhlich und eifrig ging ich sonst mit meiner Partei, wie unbefangen vertheidigte ich meine Meinung im Club und überall! — Aber nun, da ich ihr den Sieg verschaffen kann durch meine Abstimmung im Landtage, — woher kommt mir nun auf ein Mal diese Unruhe? Ich bin ja doch ein abgefagter Feind aller dieser Neuerungen! Ich ärgerte mich ja von jeher so sehr an diesen Ris, Wibel, Mölling und wie

sie Alle heißen, die seit 1848 mit einem Male auf-
tauchten, durch ihre Reden sich großen Namen machten
und den Staat beglücken und regieren wollten, wozu
sie doch Niemand berufen hatte. Ich lebte so viel
ruhiger in der guten alten Zeit, und darum wünsche
ich sie auch wieder zurück. Aber — so wahr mir
Gott helfe! — — Nun ja doch, ich bin, wie ich
nicht anders weiß, mein Lebtag ein rechtschaffener
Mann gewesen und hoffe, daß Gott mir in meinem
letzten Stündlein gnädig sein wird. Soll denn aber
auf einmal das Alles nicht mehr gelten, was ich
wünsche, wer mir Vortheil bringt und was mir so
viel behaglicher war? Bin ich denn nicht mehr ich
selbst? — was, ich wäre — — ein Mann des Volks?
— das war es ja gerade, was ich an den Demokraten
nicht leiden konnte, daß man sie so nannte, und nun
sollte ich das selbst sein und mit ihnen stimmen, bloß
um des: „so wahr mir Gott helfe!“ Willen? —
Aber geschworen hab' ich's doch, und wenn ich aus
dem Casino komme, wo sie mir von allen Seiten so
viel zusetzen, dann brummt mir der Kopf und es tönt
mir immer vor den Ohren, als hätten die Herren mir
zugerufen: schluck nieder, Kanaille!

Das Consistorium

ist noch Oberschulbehörde für das ganze Land und die
Gemeindebehörden stehen unter ihm noch immer in
der alten Abhängigkeit und Machtlosigkeit; das Be-
vormundungssystem greift über, bis in die alltäg-
lichsten Dinge. — Die Oldenburger Stadtgebietsge-
meinde hatte an ihrer Schule einen dritten Lehrer an-
zustellen, leider mit so geringem Gehalt, daß ein junger
Mann nur bei sehr sparsamer Einrichtung seine Sub-
sistenz davon haben kann. Was seine Wohnung be-
trifft, so meinten deshalb die Vorsteher der Gemeinde:
es würde nach beiden Seiten hin am vortheilhaftesten
sein, ihn diese sich selbst anschaffen zu lassen, wo und
wie er es seinen Verhältnissen am angemessensten
fände, etwa mit Beköstigung im Hause oder sonst nach
bester Gelegenheit. Das Consistorium aber hörte
nicht auf sie, wußte es besser, und ließ durch den Ju-
raten eine Wohnung auf Kosten der Gemeinde für
ihn miethen, welche fast eben so viel kostet, als wofür
ein Gemeindeglied sich bereits erboten hatte, dem
Lehrer völlig freie Station zu gewähren. Eine Be-
schwerde des Schulausschusses beim Staatsministerium
ist vergeblich gewesen; das Consistorium berichtete
und bekam Recht. Dieser Bericht und die Ent-
scheidungsgründe sollen nächstens der Gemeinde zur
Kenntniß gebracht werden.

Von Freunden der Kirchenverfassung

ist gestern Abend (den 3.) im Butjadingerhof eine
Versammlung abgehalten, in welcher zu Gunsten der

Verfassung eine Petition an die Synode berathen
und beschlossen wurde. Die Petition dient nicht allein
als Widerlegung der der Synode bekanntlich über-
gebenen Petitionen wegen Revision der Kirchen-
verfassung, — sie soll auch die Bedeutung haben,
daß die weit größere Mehrzahl der Befenner des evan-
gelischen Glaubens im Lande Oldenburg die Ansichten
der Petenten jener bereits übergebenen Petitionen
nicht theilt. Die Petition wird gedruckt in diesen
Tagen in der Stadt Oldenburg und Umgegend in
Circulation gesetzt und auch in genügender Anzahl
im Lande vertheilt werden. Wir machen die Freunde
der Kirchenverfassung vorläufig darauf aufmerksam
und empfehlen sie ihnen dringend.

Das Concert des Herrn L. Köhn

worauf wir bereits in der vorletzten Nummer d. Bl.
aufmerksam machten, findet nun bestimmt heute, Freitag
den 5. Dezember, im Schützenhofe vor Oldenburg statt.
— Billets zu demselben, à 12 gr., sind bis Abends 7
Uhr bei A. Müllers Ehefrau und an der Kasse
für 18 gr. zu haben. Auch können Familien-Billets
zu 36 gr. gelöst werden.

Kirchliches.

Vom 28. Novbr. bis 4. Decbr. 1851 sind in der
Oldenburgischen Gemeinde:

I. Copulirt: 143) Hinrich Hilbers u. Margarethe Giffa-
beth Albers, Bürgerfeld. 144) Eduard Diedrich Georg Kayser und
Anna Margarethe Baumann, Bloherfeld. 145) Detrich Jüfse
Niedese und Auguste Helene Sophie Wessels, Oldenburg.

II. Getauft: 388) Johann Diedrich August Suhr, Heil.
Geistthor. 389) Catharine Margarethe Christine Harms, Bloher-
feld. 390) Friedrich Wilhelm Adolph Göttes, Gorfien. 391) Ger-
hard Hermann Lüken, Wehnerfeld. 392) Marie Gerline Helene
Kayser, Oldenburg. 393) Ludwig Johannes Andreas Windler,
Oldenburg. 394) Anna Catharine Friedrike Hüttemann, Bloherfeld.
395) Johann Ludwig Detrich Gustav Wehlan, Oldenburg. 396) Die-
drich Kloetzger, Ghhorn. 397) Auguste Friedrike Willers, Olden-
burg. 398) Robert Theodor Christian Baumberger, Oldenburg.

III. Beerdigt: 264) Gerhard Willen, Bürgerfeld, 38 J.
265) Anna Sophie Detmers, Oldenburg, 34 J. 266) Anna
Margarethe Wittwollen, Oldenburg, 72 J. 267) Diedrich Hotes,
Donnerschwee, 46 J. 268) Bahlmann, vor der Tausse verstorbenen
Knabe, Heil. Geistthor, 11 T. 269) Philipp Andreas Dießgen,
Oldenburg, 46 J. 270) Johanne Helene Ehrenpfort, Oldenburg,
51 Jahr.

Briefstasche. Herrn A. in G.: So gern wir auch der
Sache wegen ihrem Wunsche genügen und den uns eingesandten
Artikel gegen den unbekanntem (hier nur zu bekantem) Herrn
W. F. K. in den Beobachter aufnehmen, so bitten wir doch, uns
dies zu erlassen, da bereits Jedermann weiß, was von einem
Raisonnement von dem bezeichneten Herrn zu halten ist. Sehen
wir aber den Fall, Herr W. F. K. zieht in seiner gewöhnlichen
Weise über Dullen los, so können wir ganz ruhig den Schluß
Ihres Artikels anwenden und sagen: Was kümmert es den Mond,
wenn ihn der Hund anbellt! — An „K.“: Die Sache ist wohl
ganz gut, aber — die Form paßt nicht für die Deffentlichkeit.

Redacteur: Wilhelm Calberla.

Druck von Heinrich Kleiser in Oldenburg.

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VIII. Jahrgang.

Dienstag, den 9. December 1851.

N^o 98.

Eine Landtagsadresse,

zum Gebrauch für eine conservative Landtagemehrheit entworfen von einem Demokraten.

Königliche Hoheit!

Unter schwierigen Verhältnissen sind wir auf den Ruf Eurer Königlichen Hoheit zusammengetreten, um in verfassungsmäßiger Weise das Wohl des Volkes zu berathen und nach Kräften zu wahren. Die Schwierigkeit unserer Aufgabe macht es uns zur Pflicht, offen und gerade unsere Ansichten von der gegenwärtigen Lage der Dinge auszusprechen. Zwar sind wir, der Mehrzahl nach Staatsdiener, in E. K. H. Diensten, allein hier stehen wir als Vertreter des Volkes, und als solchen geziemt es uns, gerade und ohne Rückhalt die Wünsche und den Willen des Volkes E. K. H. darzulegen.

Wir danken zuvörderst für die Mittheilung der Verlobung Sr. K. H. des Erbgroßherzogs, und wünschen dem jungen Fürsten von ganzem Herzen, daß auch ihm dasjenige stille Familienglück zu Theil werden möge, welches zu des Volkes Freude in seiner Fürstengruppe erblich zu sein scheint.

Anlangend die allgemeinen deutschen Verhältnisse, so haben wir nur mit tiefer Trauer vernehmen können, daß E. K. H. Regierung von der Annahme ausgeht, daß die alte Bundesverfassung wieder in anerkannter rechtlicher Wirksamkeit sei, und daß E. K. H. die Bundesversammlung ohne allen Vorbehalt wieder beschickt haben. Königliche Hoheit! Wir gehören der conservativen Partei an, wir verwahren uns gegen die Gemeinschaft mit Demokraten und Revolutionärs, aber, Königliche Hoheit, zur Anerkennung des ohne

Mitwirkung des Volks von den deutschen Fürsten reactivirten Bundestags, bei dem keine Art Vertretung des deutschen Volkes zugelassen ist, können und dürfen wir uns nicht hergeben.

Die Vertretung des deutschen Volkes beim Bundestage, das war der große Gedanke, welcher im Jahre 1848 wie ein Blitzstrahl alle deutschen Gemüther entzündete, das war der Gedanke, dem auch wir — conservativ gesinnte, Ew. K. K. treu anhängende Bürger — zugejauchzt und nachgestrebt haben.

Zwar gingen die Wege, auf welchen die Verwirklichung dieses Gedankens gesucht wurde, weit auseinander. Eine kleine aber entschiedene Partei suchte die durch die Umwälzung von 1848 herbeigeführten Verlegenheiten der deutschen Fürsten zur gänzlichen Unterdrückung der von Gott geheiligten fürstlichen Macht zu benutzen. Durch die „Machinationen“ dieser Partei wurde von der auch unter Zustimmung E. K. H. nach Frankfurt berufenen Nationalversammlung eine Verfassung des deutschen Reiches beschlossen, welche wir — „den Umständen Rechnung tragend“ — zwar, als E. K. H. dieselbe in unserm Lande als Gesetz verkündeten, gleichfalls anerkannten, welche wir aber gerne und ohne Widerstreben aufgaben, als dieselbe an dem gerechten Widerstande der souveränen deutschen Fürsten scheiterte.

Mit großem Beifalle verfolgten wir sodann die Bestrebungen E. K. H. Regierung, im Verein mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover für das deutsche Volk eine „dem vernünftigen Volkswillen“ vollständig genügende Verfassung und Vertretung zu schaffen, und beklagen es